

München, 30.06.2006

## Mandantenrundschreiben Juli 2006

Sehr geehrter Internetuser,  
sehr geehrte Internetuserin,

nachfolgend möchten wir Sie nun mit den steuerlichen Neuerungen der letzten Monate vertraut machen. Wir hoffen, dass wir Ihnen wieder wertvolle Informationen zur Verfügung stellen können.

### Termine Juli 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.7.2006	13.7.2006	10.7.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>3</sup>	10.7.2006	13.7.2006	10.7.2006

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

### Zu erwartende Steueränderungen 2007

Der Gesetzgeber hat den Entwurf eines Steueränderungsgesetzes beschlossen, das am 1. Januar 2007 in Kraft treten soll. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sollen nur noch dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig sein, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet.
- Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sollen nicht mehr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden können. Bei Fernpendlern soll aber eine Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 € ab dem 21. km wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt werden.
- Der Sparerfreibetrag soll von bisher 1.370 € auf 750 € für Alleinstehende und von 2.740 € auf 1.500 € für zusammenveranlagte Ehegatten abgesenkt werden.
- Kindergeld und kindbedingte Freibeträge sollen nur noch bis vor Vollendung des 25. Lebensjahrs des Kinds (für Kinder des Geburtsjahrgangs 1982: bis vor Vollendung des 26. Lebensjahrs) gewährt werden. Bisher gilt dies für Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Ledige, die im Kalenderjahr ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 250.000 € erzielen, sollen ab 2007 einen Zuschlag von drei Prozentpunkten auf den Spitzensteuersatz zahlen. Für zusammenveranlagte Ehegatten verdoppelt sich die Grenze beim zu versteuernden Einkommen auf 500.000 €. Gewinneinkünfte werden von der zusätzlichen Belastung ausgenommen. Die verfassungsrechtlich zweifelhafte Ungleichbehandlung von privaten Einkünften und Gewinneinkünften soll durch die für 2008 geplante Unternehmenssteuerreform beseitigt werden.

- Die Bergmannsprämien sollen stufenweise abgeschafft, die beschränkte Steuerpflicht auf die verbrauchende Überlassung von Rechten und die Besteuerung der inländischen Einkünfte des nur beschränkt steuerpflichtigen Bordpersonals von Flugzeugen soll ausgedehnt werden.

Das Gesetzgebungsverfahren soll noch vor der Sommerpause abgeschlossen werden.

### ***Private Kfz-Nutzung: Berücksichtigung der Entfernungspauschale***

Nutzt ein Unternehmer ein betriebliches Kfz auch zu privaten Zwecken, ist bei Nichtführung eines Fahrtenbuchs grundsätzlich die so genannte 1 %-Regelung anzuwenden. Dies kann insbesondere bei günstig erworbenen Gebrauchtfahrzeugen dazu führen, dass die tatsächlichen Gesamtkosten niedriger sind als der berechnete Nutzungsanteil. In diesen Fällen wird der private Nutzungsanteil auf die Höhe der Gesamtkosten begrenzt.

Fallen Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb an, kann die Summe der nicht abziehbaren Aufwendungen, die auf diese Fahrten entfallen, und des Privatnutzungsanteils nach der 1 %-Regelung dazu führen, dass die auch Unternehmern zustehende Entfernungspauschale nur in geringem Umfang oder gar nicht abzugsfähig ist.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen teilt dazu mit, dass bei Vorliegen dieses Sachverhalts bei der Ermittlung des Wertansatzes für die private Nutzung in allen noch offenen Fällen von den um eine Entfernungspauschale gekürzten tatsächlichen Gesamtkosten des Fahrzeugs auszugehen ist.

Beispiel:

Der Wert nach der 1 %-Regelung beträgt 6.000 €. Die tatsächlich entstandenen Kosten lt. Aufzeichnungen betragen 5.000 €. Die Entfernungspauschale ist mit 1.200 € ermittelt worden. Als Privater Nutzungsanteil sind 3.800 € (5.000 € abzgl. 1.200 €) anzusetzen.

### ***Private Kfz-Nutzung: 1 %-Regelung und mehrere Einkunftsarten***

Wird ein Kraftfahrzeug, das sich im Betriebsvermögen befindet, auch zu privaten Zwecken genutzt, liegt eine Nutzungsentnahme vor. Für die Berechnung der Nutzungsentnahme (des Privatanteils) kann entweder auf eine pauschale Regelung (1 %-Regelung) oder auf den Nachweis der tatsächlichen betrieblichen/privaten Nutzung zurückgegriffen werden.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat klargestellt, dass durch die 1 %-Regelung der gesamte Privatanteil abgegolten ist. Wird bei einem betrieblichen Fahrzeug die 1 %-Regelung angewendet, ist kein weiterer Privatanteil zu erfassen, wenn das Fahrzeug noch für weitere Einkunftsarten verwendet wird.

Der Bundesfinanzhof muss sich noch mit diesem Fall befassen.

Hinweis: Die 1 %-Regelung ist ab 2006 nur noch auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens (betriebliche Nutzung mehr als 50 %) anzuwenden. In allen anderen Fällen ist der Privatanteil mit den anteiligen Kosten für die Privatnutzung anzusetzen. Der betriebliche Nutzungsanteil ist nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Die Führung eines Fahrtenbuchs ist nach der Gesetzesbegründung nicht zwingend erforderlich. Ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zu den praktischen Auswirkungen der Neuregelung ist in Vorbereitung.

### ***Beruflicher Anlass für einen Fremdsprachenlehrgang im Ausland***

Eine Team-Assistentin, zu deren Aufgaben auch Telefonate und Schriftverkehr in spanischer Sprache gehörten, nahm an einem in Andalusien durchgeführten Spanisch-Sprachkurs teil. Der Unterricht umfasste fünf Stunden pro Tag. Sie wohnte bei einer Gastfamilie. Das Finanzamt berücksichtigte nur die Kursgebühren als Werbungskosten unter Abzug des Arbeitgeberzuschusses. Die Aufwendungen für die Gastfamilie und die Flugkosten blieben unberücksichtigt. Das Finanzgericht teilte die Auffassung des Finanzamts.

Der Bundesfinanzhof hob die Entscheidung des Finanzgerichts auf und stellte folgende Grundsätze auf:

- Der Abzug der entstandenen Aufwendungen darf nicht allein deshalb versagt werden, weil der Sprachkurs im Ausland stattfindet. Eine Sprache kann in dem Land, in dem sie gesprochen wird, im Allgemeinen effizienter erlernt werden.
- Bei einem auswärtigen Sprachkurs ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu bestimmen, ob neben den reinen Kursgebühren auch andere mit der Reise verbundene Aufwendungen als Werbungskosten abzugsfähig sind.
- Es muss ein konkreter Zusammenhang mit der Berufstätigkeit bestehen und diese fördern. Private Reiseinteressen dürfen nur von untergeordneter Bedeutung sein, so dass die Reise ausschließlich oder nahezu ausschließlich der beruflichen Sphäre zuzuordnen ist.

### ***Keine Vermietungseinkünfte bei unterhaltsbedingter unentgeltlicher Wohnungsüberlassung***

Die unentgeltliche Überlassung einer Wohnung als Gegenleistung für die Erfüllung einer Unterhaltsverpflichtung führt bei dem Überlassenden nicht zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs betraf folgenden Fall:

Ein Grundstückseigentümer überließ dem in Ausbildung befindlichen Sohn seiner Ehefrau mietfrei eine Wohnung. Er machte geltend, dass er durch die unentgeltliche Überlassung die Unterhaltspflichten seiner Ehefrau erfüllte und damit mittelbare Einnahmen erzielte. Die im Zusammenhang mit der Wohnung angefallenen Aufwendungen machte er als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend.

Der Bundesfinanzhof ging von einer unentgeltlichen Überlassung aus und verwies auf die Rechtsprechung hierzu. Danach stehen sich Unterhaltszahlungen und die Erfüllung von mietvertraglichen Vereinbarungen als zwei bürgerlich-rechtlich und wirtschaftlich unterschiedliche Vorgänge gegenüber, die auch steuerrechtlich voneinander zu trennen sind.

### ***Private Veräußerungsgeschäfte: Nutzung zu eigenen Wohnzwecken***

Ehegatten erwarben eine Eigentumswohnung, um ihr selbst genutztes Haus zu verkaufen. Sie verbrachten diverse neue Einrichtungsgegenstände in die Wohnung und hielten sich gelegentlich zur Vorbereitung des Umzugs auch nachts in der Wohnung auf. Als die Ehefrau schwer erkrankte, gaben sie die Umzugspläne auf und verkauften die Eigentumswohnung wieder. Das Finanzamt behandelte den Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf der Wohnung als steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entstanden war, weil die Eigentumswohnung von der Anschaffung bis zur Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde.

Der Einzug in eine Wohnung ist kein fester Zeitpunkt, sondern ein dynamischer Prozess. Es ist nicht der Zeitpunkt, an dem der Hausstand endgültig verlagert wird. Das Beziehen einer Wohnung kann schon früher einsetzen, mit der Folge, dass der Eigentümer für eine Übergangszeit über zwei Wohnsitze verfügt. Dabei handelt es sich nicht um eine Zweitwohnung, da der Eigentümer lediglich die neu erworbene Wohnung auf Dauer zu eigenen Wohnzwecken nutzen will.

### ***Kindergeld: Nachträgliches Bekanntwerden des Unterschreitens des Grenzbetrags***

Für Kinder, die das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben und die sich in Berufsausbildung befinden, werden Kinderfreibeträge gewährt oder Kindergeld gezahlt, wenn u. a. die Einkünfte und Bezüge des Kinds 7.680 € (Grenzbetrag) im Jahr nicht übersteigen. Zu den Einkünften zählen auch die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, die nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts um die vom Kind getragenen Sozialversicherungsbeiträge zu kürzen sind.

Das Finanzgericht Münster hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem die Familienkasse die Kindergeldfestsetzung mit Wirkung ab Januar 2002 aufgehoben hatte. Die Eltern beantragten Ende 2002 erneut Kindergeld und erhoben Anfang 2004 Klage gegen den ablehnenden Bescheid mit der Begründung, der Grenzbetrag werde nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge nicht überschritten.

Das Gericht entschied, dass durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2005 „nachträglich bekannt geworden“ ist, dass die Sozialversicherungsbeiträge zu kürzen sind. Im Übrigen soll die Änderungsvorschrift im Einkommensteuergesetz sicherstellen, dass eine Kindergeldfestsetzung auch noch nach Ablauf des Kalenderjahrs berichtigt werden kann. Erst nach Ablauf des Kalenderjahrs steht die endgültige Höhe der Einkünfte und Bezüge des Kinds fest.

Hinweis: Eltern sollten bei Nichtgewährung von Kindergeld nach Ablauf eines Kalenderjahrs grundsätzlich prüfen, ob der Grenzbetrag überschritten worden ist und ggf. einen erneuten Antrag auf Gewährung von Kindergeld stellen.

### ***Vom Käufer zu zahlende Grunderwerbsteuer erhöht nicht die Umsatzsteuer***

Der Bundesfinanzhof hat unter Änderung seiner langjährigen Rechtsprechung entschieden, dass die vom Käufer bei einem Grundstückskauf übernommene Grunderwerbsteuer nicht die Bemessungsgrundlage für die vom Verkäufer zu zahlende Umsatzsteuer erhöht.

Grundstücksverkäufe sind zwar von der Umsatzsteuer befreit. Verzichtet der veräußernde Unternehmer aber auf die Befreiung und übernimmt der Käufer - wie allgemein üblich - die volle Grunderwerbsteuer, erhöhte diese bisher zur Hälfte die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage. Nach der neuen Rechtsprechung fällt auf die Grunderwerbsteuer keine Umsatzsteuer mehr an.

### ***Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielgeräten wieder umsatzsteuerpflichtig***

Der Bundesrat hat am 7.4.2006 dem „Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen“ zugestimmt. Das Gesetz ist nach Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt am 6.5.2006 in Kraft getreten.

Durch die Gesetzesänderung sind die bislang umsatzsteuerfreien Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken aus Glücksspielen und Spielgeräten umsatzsteuerpflichtig geworden.

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass seit diesem Tag auch die Umsätze von gewerblichen Glücksspielanbietern (aus Geldspielgeräten und Veranstaltung von Kartenspielen) wieder umsatzsteuerpflichtig sind. Von diesem Tag an kann wieder Vorsteuer, die mit diesen Umsätzen zusammenhängt, abgezogen werden.

Sind während des „umsatzsteuerfreien Zeitraums“ Geldspielgeräte angeschafft worden, kann ab dem 6.5.2006 eine Vorsteuerberichtigung vorgenommen werden.

### ***Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Fahrausweisen***

Die Steuerfreiheit der Fahrtkostenzuschüsse und Job-Tickets ist seit dem 1. Januar 2004 entfallen. Die Oberfinanzdirektion Hannover hat in einer Verfügung dazu Stellung genommen. Danach ist es für die Steuerpflicht dieser Vorteile unerheblich, ob der Mitarbeiter die öffentlichen Verkehrsmittel nutzt oder ob er mit dem Kraftfahrzeug zur Arbeit fährt. Für die Annahme eines geldwerten Vorteils reicht allein die Möglichkeit der Nutzung aus.

Die Vorteile können vom Arbeitgeber pauschal mit 15 % besteuert werden. Dabei darf der Vorteil nicht größer sein als die abzugsfähigen Aufwendungen im Rahmen der Werbungskosten des Arbeitnehmers.

Übersteigt der Vorteil aus den Fahrtkostenzuschüssen oder des Job-Tickets im Monat nicht den Betrag von 44 €, kann wegen der Freigrenze für Sachbezüge Steuerfreiheit bestehen.

Überlässt der Arbeitgeber als Verkehrsträger seinen Mitarbeitern Job-Tickets, so bleibt der Vorteil im Rahmen des so genannten Rabattpflichtbetrags bis zu 1.080 € im Kalenderjahr steuerfrei.

### ***Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei***

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Beschäftigung im Voraus befristet ist. Dies gilt für einen Zeitraum von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen im Kalenderjahr. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie Umlagen fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um so genannte Minijobs handelt.

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 400 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die so genannten Minijobs anzuwenden.

Hat ein Schüler das 16. Lebensjahr vollendet und übt er eine kurzfristige Beschäftigung aus, sind Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses der zuständigen Krankenkasse auf elektronischem Weg zu melden. Zuständig ist i. d. R. die Krankenkasse, bei der der Schüler familienversichert ist.

Beispiel: Schüler Max arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 20.7. bis 8.9.2006 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als 50 Tage gearbeitet hat. Ab 1.10.2006 arbeitet er für monatlich 400 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Bundesknappschaft zu entrichten.

### **Bonuspunkte für Vielflieger**

Sondervorteile, die Fluggesellschaften für Vielflieger gewähren (z. B. Miles-and-More-Programm) stehen dem die Dienstreisekosten tragenden Arbeitgeber, nicht aber dem „fliegenden“ Arbeitnehmer zu. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Dabei ging es um einen Arbeitnehmer, der als Verkaufsleiter Ausland beschäftigt war und auf Grund dieser Tätigkeit eine Vielzahl von dienstlichen Flugreisen unternahm. Die Kosten dieser Reisen trug der Arbeitgeber. Die Bonuspunkte aus dem Vielfliegerprogramm einer Fluggesellschaft wurden dem persönlichen Meilen-Konto des Arbeitnehmers gutgeschrieben. In dem Rechtsstreit ging es um die Frage, ob der Arbeitnehmer diese Bonuspunkte zu privaten Zwecken nutzen durfte.

Das Bundesarbeitsgericht entschied gegen den Arbeitnehmer und verwies darauf, dass Beauftragte verpflichtet sind, ihren Auftraggebern alles herauszugeben, was sie aus der zu Grunde liegenden Geschäftsbesorgung erlangen. Hierzu gehören im vorliegenden Fall auch die Bonuspunkte.

Etwas anderes kann gelten, wenn sich der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer darüber geeinigt haben, dass die Bonuspunkte dem Arbeitnehmer für private Zwecke zur Verfügung stehen sollen.

### **Nebenkostenabrechnung bei gemischt-genutzten Mietwohngrundstücken**

Bei der Nebenkostenabrechnung für gemischt-genutzte Mietwohngrundstücke ist nicht zwingend zwischen Gewerbeflächen und Wohnzwecken dienenden Flächen zu unterscheiden.

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte ein Mieter bei der Nebenkostenabrechnung bemängelt, dass die auf die Gewerbefläche entfallenden Kostenanteile nicht vorweg dieser Einheit zugerechnet worden waren. Das Gericht sah hierfür jedoch keine Notwendigkeit, da diese Kosten nicht zu einer ins Gewicht fallenden Mehrbelastung der Wohnraummieter führten. Durch einen möglichen Vorwegabzug bestimmter Kosten soll lediglich verhindert werden, dass die Wohnungsmieter mit Kosten belastet werden, die allein oder in höherem Maße durch die gewerbliche Nutzung entstehen. Denn auch bei einer ausschließlich zu Wohnzwecken dienenden Nutzung des Gebäudes muss der Mieter die Abrechnung nach einem einheitlichen, generalisierenden Maßstab (trotz gegebenenfalls unterschiedlicher Verursacheranteile der Mietparteien) grundsätzlich hinnehmen.

Den Antrag des Mieters auf Überlassung von Fotokopien der Abrechnungsbelege hat das Gericht ebenfalls abgelehnt. Es ist ausreichend, wenn der Vermieter die Einsichtnahme in seinen Räumen anbietet, zumal Fragen, die im Zusammenhang mit der Abrechnung auftreten, dann sogleich geklärt werden können.

### **Miet- und Servicevertrag im Betreuten Wohnen**

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass im Rahmen eines Betreuten Wohnens die Bindung des Servicevertrags an den Fortbestand des Mietvertrags grundsätzlich nicht sittenwidrig ist.

Nach Auffassung des Gerichts beeinträchtigt die mit der Koppelung von Miet- und Servicevertrag verbundene Einschränkung des Kündigungsrechts den Mieter nicht unangemessen. Die Koppelung diene sowohl dem Interesse des Diensteanbieters und Vermieters an einer verlässlichen Kalkulation seines Angebots als auch dem Interesse der betagten Mieter an einer zuverlässigen Versorgung.

Wir hoffen Ihnen einen hilfreichen Überblick gegeben zu haben. Natürlich stehen wir Ihnen für weitere Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Gerl  
Diplom-Kaufmann  
Steuerberater